



Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH_ÖAeC_009
24 MÄR 2020

Maßnahmen zur Abfederung der negativen Folgen der COVID-19 Pandemie

0 Revisionsverzeichnis

<u>Rev. Nr.</u>	<u>Datum</u>	<u>Ergänzungen/Änderungen</u>
Rev. 0	24.03.2020	Erstausgabe
Rev. 1	26.03.2020	Widerruf

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) basiert auf der Rechtsgrundlage des § 57b LFG (BGBl Nr. 253/1957 idgF) und des § 1b ZLPV 2006 idF BGBl. II Nr. 89/2016.

Der Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthält eine Ausnahme zur Verhinderung von negativen Folgen für die zivile Luftfahrt durch die COVID-19 Pandemie und der damit verbundenen individuellen Freiheitsbeschränkungen.

2 Geltungsbereich

Die mit diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis erteilte Ausnahme betrifft sämtliche Fristen gemäß § 8. Abs. 1 Z 2 (Freiballonfahrer), § 8 Abs. 4 bis 8 (Segelflieger, Fallschirmspringer, Hänge- und Paragleiter und Ultraleichtpiloten) und § 9 der Zivilluftfahrt-Personalverordnung – ZLPV 2006 idF BGBl. II Nr. 89/2016 und ist auf alle der Zuständigkeit des ÖAeC/FAA unterliegenden Organisationen und Personen anwendbar.

3 Gültigkeit

Der ZPH_ÖAeC_009 wird widerrufen und für ungültig erklärt.

4 Beschreibung/Regelung

Für Erteilung von Ausnahmen zu österreichischen Verordnungen ist ausschließlich die Bundesministerin für Verkehr zuständig. Das BMK arbeitet an vorläufigen Abhilfemaßnahmen, indem Verordnungen, in welchen besagte Fristen für Lizenzen geregelt sind, um einen entsprechenden Passus ergänzt werden. Dieser wird die Hemmung aller dieser Fristen zum Inhalt haben.

5 Anhänge und Anlagen

Nicht zutreffend.